

Gesellschaftsvertrag der

RTW Planungsgesellschaft mbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

RTW Planungsgesellschaft mbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau sowie der Betrieb der Infrastruktur der Regionaltangente West für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 EURO (in Worten: dreißigtausend EURO).
- (2) Der Gesellschaft gehören folgende Gesellschafter an:
- | | |
|---|-------------|
| a) die Stadt Frankfurt am Main mit einem Geschäftsanteil von | 10.000 EURO |
| b) die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit einem Geschäftsanteil von | 2.500 EURO |
| c1) der Hochtaunuskreis mit einem Geschäftsanteil von | 2.500 EURO |
| d1) der Main-Taunus-Kreis mit einem Geschäftsanteil von | 900 EURO |
| d2) die Stadt Eschborn mit einem Geschäftsanteil von | 400 EURO |
| d3) die Stadt Schwalbach mit einem Geschäftsanteil von | 400 EURO |
| d4) die Stadt Bad Soden mit einem Geschäftsanteil von | 400 EURO |
| d5) die Gemeinde Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von | 400 EURO |
| e1) der Kreis Offenbach mit einem Geschäftsanteil von | 2.100 EURO |
| e2) die Stadt Neu-Isenburg mit einem Geschäftsanteil von | 400 EURO |
| f) die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH mit einem Geschäftsanteil
von | 5.000 EURO |
| g) das Land Hessen mit einem Geschäftsanteil von | 5.000 EURO |
- (3) Das Stammkapital ist unverzüglich vollständig einzubezahlen.
Weitere Gebietskörperschaften können auch nach Gründung der Gesellschaft unter Beachtung der Regelungen des § 4 Abs. 1 dieser noch beitreten.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile und Vereinigung von Geschäftsanteilen

- (1) a) Die Abtretung oder Teilung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Keines Gesellschafterbeschlusses bedarf die Rückabtretung des Geschäftsanteils des Landes Hessen an die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH.

- b) Die Stadt Frankfurt am Main hat bei jeder Veränderung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 das Recht, ihren Anteil am Stammkapital auf 33 1/3% durch Erhöhung/Reduzierung des von ihr gezeichneten Stammkapitals anzupassen. Das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH haben jeweils bei jeder Veränderung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 das Recht, ihren Anteil am Stammkapital auf 16,66 % (1/6) durch Erhöhung/Reduzierung des von ihnen jeweils gezeichneten Stammkapitals anzupassen.
- c) Geschäftsanteile müssen immer durch 100 ohne Rest teilbar sein.
- (2) Mit Ausnahme der Rückabtretung des Geschäftsanteils des Landes Hessen an die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH steht in jedem Verfügungsfall allen Mitgesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach §§ 463 ff. BGB entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu.
- (3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr und Kündigung der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil zum Nominalwert der Stammeinlage mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 6

Finanzierung, Personal und Status der Gesellschaft

(1) Das Budget der Gesellschaft wird zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben zusätzlich zu den bisherigen 50,8 Mio. Euro um weitere 241,472218 Mio. Euro auf 292,272218 Mio. Euro aufgestockt. Zusammen mit dem Gründungsbudget i. H. v. 5,78 Mio. Euro ergibt sich hieraus ein Gesamtbudget von 298,052218 Mio. Euro. Die Aufteilung des Gründungsbudgets ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Von den Budgets übernehmen:

	Aufstockungsbetrag Budget	Budget
	241.472.218,42 €	50,8 Mio. €
a. Frankfurt am Main	152.219.867,08 €	26,8843 Mio. €
b. Bad Homburg v. d. H.	4.330.597,13 €	3,5244 Mio. €
c1. Hochtaunuskreis	8.689.824,49 €	5,8561 Mio. €
d1. Main-Taunus-Kreis	12.688.299,50 €	3,937 Mio. €
d2. Eschborn	19.535.241,21 €	2,8181 Mio. €
d3. Schwalbach	2.506.707,76 €	0,4060 Mio. €
d4. Bad Soden	5.663.353,62 €	0,3291 Mio. €
d5. Sulzbach	3.968.676,70 €	0,1902 Mio. €
e1. Kreis Offenbach	13.238.630,96 €	3,4235 Mio. €
e2. Neu-Isenburg	18.631.019,98 €	3,4313 Mio. €

Das Land Hessen hat die Planungskosten im Jahr 2010 in Höhe von 3 Mio. € gefördert, indem es der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH die Mittel treuhänderisch und zweckgebunden zur Verfügung gestellt hat. Einen darüberhinausgehenden Anteil am Budget der Gesellschaft übernimmt das Land Hessen nicht (keine Nachschusspflicht).

- (2) Der Mittelabruf/Mittelabfluss bei den Gesellschaftern wird durch Umlagebescheide der Gesellschaft nach Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan veranlasst. Die Gesellschafter können im gegenseitigen Einvernehmen Budgetanteile übernehmen. Der Nachweis über die verwendeten Mittel erfolgt ausschließlich durch den Jahresabschlussbericht des Wirtschaftsprüfers.
- (3) Um Personalkosten einzusparen, werden die kommunalen Gebietskörperschaften im

Rahmen ihrer Möglichkeiten fachlich qualifizierte Mitarbeiter der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung soll für die Gesellschaft grundsätzlich kostenlos sein. Mögliche Vergütungen der Gesellschaft für die Mitarbeiter der Gebietskörperschaften erfolgen bis zu den Höchstsätzen nach der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung (NVO § 2); die Vergütung für die Geschäftsführer ist davon unberührt und wird gem. § 14 Abs. 8 dieses Vertrags behandelt.

- (4) Die Gesellschaft ist nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.
- (5) Die Verteilung möglicher Eigenkosten der Gesellschaft regelt die Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist außer in den Fällen des § 46 GmbHG einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (4) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt. In den Fällen des § 49 Absätze 2 und 3 GmbHG ist auch die Geschäftsführung unter Einhaltung der vorstehenden Formalien zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt und verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt, soweit die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, an den Gesellschafterversammlungen teil.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform und kann nachgereicht werden.
- (7) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100 EURO jedes Geschäftsanteils je eine Stimme.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- (9) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Stadt Frankfurt am Main. Das Land Hessen stellt die/den stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (10) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen die Gesellschafter mit derselben Mehrheit in einem separaten Beschluss zustimmen, die auch für den Beschluss selbst erforderlich ist.
- (11) Die Niederschrift über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung muss Ort, Tag und Teilnehmer der Sitzung sowie die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen gesondert nach Tagesordnungspunkten und Beschlüssen wiedergeben. Die Niederschrift ist vom

Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift. Über Beschlüsse, die im schriftlichen Umlaufverfahren (Abs. 10) gefasst werden, ist durch die Geschäftsführung ein schriftliches Protokoll zu erstellen und den Gesellschaftern zuzuleiten.

- (12) Mindestens zweimal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (13) Die Gesellschafter sind berechtigt, sachkundige Berater zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände zu verpflichten.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 7) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a. einstimmig:

- 1. Aufnahme neuer Gesellschafter,
- 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszwecks, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
- 3. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, außer im Fall des § 4 Abs. 1 lit. a) Satz 2,
- 4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
- 6. Beantragung der Einleitung von Planfeststellungsverfahren, Bau und Betrieb der Infrastruktur

b. mit 85 % Mehrheit:

- 6. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes und wesentlicher Änderungen,
- 7. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung

sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung, Erteilung und Widerruf von Einzelvertretungsbefugnissen auf Vorschlag des Hauptausschusses des Aufsichtsrates,

9. Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträgen mit den Gesellschaftern sowie der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
 10. Vergabe von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen bzw. Eingehung von Wechsel- und Darlehensverbindlichkeiten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
 11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 Euro,
 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 S. 1 des Aktiengesetzes,
 13. Wahl des Abschlussprüfers,
 14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
 16. Festlegung des Auslagenersatzes beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (3) Bei Angelegenheiten, die die hoheitlichen Rechte eines Gesellschafters betreffen, kann nicht gegen dessen Votum entschieden werden. Beschlüsse nach Absatz 2 lit. b. Nr. 7 können nicht gegen das Votum eines der in § 3 Abs. 2 lit. a), b), c1), d1), e1) und g) genannten Gesellschafter getroffen werden.
- (4) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n abgegeben.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main, das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH entsenden je zwei Mitglieder, die anderen Gesellschafter je ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat somit insgesamt 15 Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus der Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Ent-

sendung in den Aufsichtsrat war, so endet damit gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Stadt Frankfurt am Main. Das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH stellen jeweils eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse des Aufsichtsrates sind berechtigt, sachkundige Berater zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände zu verpflichten.
- (8) Soweit dies durch Landesrecht bestimmt ist, unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates dem Weisungsrecht der sie entsendenden Vertretungskörperschaft.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung und Übermittlung der vollständigen Beratungsunterlagen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt.
- (3) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen,

wenn 2 Mitglieder des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender/eine stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende befinden muss, an der Beschlussfassung teilnehmen. Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine beauftragte Person überreichen lassen. Eine Vertretung im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ein Beschluss gegen das Votum eines Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 lit. a, f oder g ist nicht möglich.
- (7) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann eine neue Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.
- (8) Schriftliche oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die die Art der Beschlussfassung, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten. Protokollerklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sind in das Protokoll mit aufzunehmen. Die Niederschriften sind von der/dem Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei de-

ren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in abgegeben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung zu vertreten, wobei er diese Befugnisse auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates übertragen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen und hierüber unter Abgabe einer Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (3) Es obliegt dem Aufsichtsrat außerdem, Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers abzugeben.
- (4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte:
 - a) Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu den von der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 13 bis 16 zu fassenden Beschlüssen,
 - b) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer. Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) des Auf-

sichtsrates.

§ 13

Ausschüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Hauptausschuss, dem der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere der von den in § 3 Abs. 2 lit. b), c1), d1) und e1) genannten Gesellschaftern entsandte Aufsichtsratsmitglieder angehören.
- (2) Der Hauptausschuss berät u.a. über Personalangelegenheiten der Geschäftsführung, Planungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und gibt der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen in diesen Angelegenheiten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.
- (4) Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gilt § 11 entsprechend.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, von denen ein Geschäftsführer von der Stadt Frankfurt a. M. und ein Geschäftsführer von der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH vorgeschlagen werden kann. Über die Bestellung sowie die Anstellung und deren Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Hauptausschusses.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit dem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer werden für maximal 5 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung und Anstellung ist zulässig.

- (5) Die Geschäftsführung berichtet in jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung unter „Bericht der Geschäftsführung“ den Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern, mindestens aber halbjährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Über die Liquidität der Gesellschaft wird in jedem „Bericht der Geschäftsführung“ berichtet. Der „Bericht der Geschäftsführung“ ist der Niederschrift beizufügen.
- (6) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (7) Die Geschäftsführung stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (8) Nach § 123a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates verpflichtet, den Gesellschaftern ihre jeweils im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und der Veröffentlichung zuzustimmen.

§ 15

Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan auf, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Gesellschaft sind die nichtverbrauchten Mittel eines Wirtschaftsjahres ohne Begründung übertragbar in das nächste Wirtschaftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zu jeder Überschreitung des genehmigten Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplans der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Mittel zur Deckung des im Wirtschaftsplan festgestellten Finanzbedarfs der Gesellschaft werden, soweit nicht Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden oder Leistungen der Gesellschaft von Dritten zu vergüten sind, durch die Umlagen der Gesellschafter aufgebracht; siehe § 6.

§ 16

Rechnungslegung

- (1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31.03. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis zum 31.08. über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind an die Gesellschafter zu versenden.

§ 17

Prüfungsrechte

Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Hessische Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

§ 18

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe vertragsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter,

dem der Dritte nahe steht.

- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Vertragsänderung in der Weise neu zu fassen, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.
- (3) Die Kosten der Vertragsanpassung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 6.000,00 EURO. Alle darüberhinausgehenden damit verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter.

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Stadt Frankfurt am Main

Stadt Bad Homburg v.d.H.

Hochtaunuskreis

Main-Taunus-Kreis

Kreis Offenbach

Stadt Schwalbach

Stadt Eschborn

Stadt Neu-Isenburg

Land Hessen

Stadt Bad Soden

Gemeinde Sulzbach

Anlage 1: Finanzierung möglicher Kosten der Gesellschaft (§ 6 Abs. 5)

Die Geschäftsführung wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über den Abfluss der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Budgetmittel den Gesellschaftern Bericht erstatten, insbesondere darüber, inwieweit die vorhandenen Mittel voraussichtlich noch ausreichen, die Kosten der Gesellschaft (einschließlich der Eigenkosten) abzudecken.

Reichen die von den Gesellschaftern und Dritten der Gesellschaft gem. § 6 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Budgetmittel nicht mehr aus den Gesellschaftszweck (§ 2) zu erreichen, werden die Gesellschafter entsprechend ihres festgelegten Anteils am Aufstockungsbudget nach § 6 Abs. 1 zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen (Nachschusspflicht). Das Land Hessen ist von der Nachschusspflicht ausgenommen.

Die Nachschusspflicht der Gesellschafter ist der Höhe nach auf 15% des Aufstockungsbudgets (298 Mio. €) begrenzt. Mögliche darüberhinausgehende Nachschusspflichten der Gesellschafter setzen den einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung voraus, wobei sich die Gesellschafter bewusst sind, dass eine etwaige Verzögerung des Nachfinanzierungsbeschlusses zu weiteren Kostenerhöhungen führen kann (z.B. Baustillstandskosten). In dem übereinstimmenden Willen zur Projektrealisierung verpflichten sich die Gesellschafter deshalb für diesen Fall der Budgetüberschreitung unverzüglich eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Das Gründungsbudget von 5,78 Mio. Euro übernehmen:

a) Land Hessen:	3,0 Mio €
b) Stadt Frankfurt am Main	1,251 Mio €
c) Fraport/RMV GmbH	0,467 Mio €
d) Bad Homburg v. d. Höhe	0,186 Mio €
e) Hochtaunuskreis	0,255 Mio €
f) Main-Taunus-Kreis	0,304 Mio €
g) Landkreis Offenbach	0,317 Mio €